

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 16.12.2020 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 11.12.2020 für die Kindertagesstätte „Haus für Kinder“ in Bergneustadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 11.12.2020 für die Kindertagesstätte „Haus für Kinder“ in Bergneustadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) erfasst auch die Kinder sowie die Betreuungskräfte der Gruppe „Zwerghühner“, die in dem Zeitraum vom 07.12.2020 bis 09.12.2020 mindestens an einem Tag an dem Betreuungsangebot teilgenommen haben, und tritt für diese abweichend der Ziffer 7 der Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 erst **mit Ablauf des 23.12.2020 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 11.12.2020 wurde gegenüber den Kindern sowie den Erzieherinnen und Erziehern der Gruppe „Zwerghühner“ der Kindertagesstätte Haus für Kinder Henneuweide, Henneuweide 22 in 51702 Bergneustadt, die am 04.12.2020 an dem Betreuungsangebot teilgenommen haben, eine häusliche Quarantäne angeordnet, da eine Betreuungskraft positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden war. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 18.12.2020 befristet.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wird nunmehr für die Kinder sowie die Betreuungskräfte der Gruppe „Zwerghühner“, die in dem Zeitraum vom 07.12.2020 bis 09.12.2020 mindestens an einem Tag an dem Betreuungsangebot teilgenommen haben, bis einschließlich 23.12.2020 verlängert, da zwischenzeitlich eine weitere Betreuungskraft positiv auf das Coronavirus getestet worden ist. Damit liegt nach der Definition des § 6 Abs. 3 Satz 1 IfSG ein Infektionsausbruch vor. Diese Betreuungskraft gilt als Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG und hatte in dem Zeitraum vom 07.12.2020 bis 09.12.2020, in dem eine erhöhte Infektionsgefahr für Dritte bestand, einen engen physischen Kontakt zu den Kindern sowie übrigen Betreuungskräften der Gruppe „Zwerghühner“. Das Ende der Quarantänezeit und damit die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung sind aufgrund des letzten relevanten Kontakts sowie der 14-tägigen Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers entsprechend auf den 23.12.2020 anzupassen.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 16.12.2020

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent